

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Neugliederung/Eingliederung der Gemeinde Masserberg

Die **Kleine Anfrage 2063** vom 24. März 2017 hat folgenden Wortlaut:

Nach meiner Kenntnis besteht in der Gemeinde Masserberg ein Informationsdefizit hinsichtlich der zukünftigen Gemeindestrukturen (Neugliederung oder Eingliederung).

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Informationsgespräche unter Teilnahme von Vertretern der Landesregierung hinsichtlich einer Gemeindeneugliederung oder Eingliederung der Gemeinde Masserberg gemäß § 6 Abs. 2 Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen fanden in Masserberg wann statt?
2. Haben Vertreter der Gemeinde Masserberg Beratungsgespräche mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hinsichtlich einer Gemeindeneugliederung oder Eingliederung der Gemeinde Masserberg gemäß § 6 Abs. 2 Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen geführt, wenn ja, wann?
3. Liegt ein Antrag auf Gemeindeneugliederung oder Eingliederung gemäß § 6 Abs. 2 Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen hinsichtlich der Gemeinde Masserberg dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales vor, wenn ja, seit wann und wann soll über den Antrag entschieden werden?
4. Welche Modelle sieht die Landesregierung für die Gemeindeneugliederung oder Eingliederung der Gemeinde Masserberg gemäß § 6 Abs. 2 Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aus welchen Gründen vor (bitte mit Nennung der Kriterien und Gründe nach Modellen aufgliedern)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Mai 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Seit dem Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) am 13. Juli 2016 fanden keine Gespräche unter Beteiligung von Vertretern des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Neugliederung der Gemeinde Masserberg in der Gemeinde Masserberg statt.

Zu 2.:

Seit dem Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen am 13. Juli 2016 wurde ein Gespräch am 15. März 2017 unter Beteiligung von Vertretern der Gemeinde Masserberg im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zur Neugliederung der Gemeinde Masserberg geführt.

Zu 3.:

Nein

Zu 4.:

Voraussetzung für Gebiets- und Bestandsänderungen ist neben dem Vorliegen von Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 9 Thüringer Kommunalordnung, dass der Antrag den Vorgaben des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen (ThürGVG) entspricht.

Gemäß § 6 Abs. 2 ThürGVG gilt für kreisangehörige Gemeinden bis zum 31. Oktober 2017 die Freiwilligkeitsphase.

Es bleibt daher abzuwarten, ob die Gemeinde Masserberg von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Die Landesregierung wird sich nach Abschluss der Freiwilligkeitsphase über die kommunale Neugliederung der Gemeinde Masserberg verständigen.

Dr. Poppenhäger
Minister